



Statuten und Uniformreglement

Jung- und Nachwuchs-Reglement

der Musikgesellschaft Saflisch Termen

Gründungsjahr 1927

1. Statutenänderung

Diese Statuten ersetzen die Statuten und das Uniformreglement vom 28. Februar 1978 sowie sämtliche Ergänzungen oder Abänderungen, welche anlässlich der GV vom 5. November 1997, vom 24. Oktober 2012, vom 28. Oktober 2015 und dem 2. November 2017 genehmigt.

2. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Unter dem Namen Musikgesellschaft Saflisch besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB. Sein Sitz ist in Termen

Art. 2: Der Verein bezweckt die Pflege guter Instrumentalmusik, die Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit, die Mitwirkung an religiösen und weltlichen Anlässen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



3. Mitgliedschaft

Art. 3: Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

a) Aktivmitglieder

Art. 4: Aktivmitglied der Saflisch kann jede und jeder werden, die sich während eines Probejahres über musikalische und kameradschaftliche Eignung ausweisen. Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein Einblick in die Statuten. Die Statuten sind im Lokal als Ausdruck und in digitaler Form vorhanden, und jedes Mitglied kann auf Verlangen ein schriftliches Exemplar erhalten.

Art. 5: Der Verein kann nach seinem Gutfinden Nachwuchsmusikanten ausbilden. Über die Art und Zweckmässigkeit solcher Kurse entscheidet der Vorstand auf Antrag der Musikkommission.

Art. 6: Nach Abschluss der einjährigen Probezeit wird der Musikant bezüglich seiner musikalischen Fähigkeiten beurteilt. Die Beurteilung wird von der Musikkommission abgenommen, die den entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt. Die Aufnahme erfolgt an einer Generalversammlung. Das absolute Mehr ist für dieselbe erforderlich.

b) Ehrenmitglieder

Art. 7: Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes oder der Aktivmitglieder durch die GV verliehen.

Art. 8: Ehrenmitglied wird, wer der Musikgesellschaft Saflisch 25 Jahre als Aktivmitglied angehört hat.

Art. 9: Ehrenmitglied kann auch werden, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat oder einen Gönnerbeitrag von 1'000.- und mehr bezahlt.

c) Passivmitglieder

Art. 10: Die Passivmitgliedschaft kann sich jeder erwerben, der den Verein in seinen Idealen und Bestrebungen unterstützt und den jährlichen Beitrag entrichtet. Die Höhe der Passivmitgliedschaft ist von der GV festzusetzen.

4. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 11: Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den vom Vorstand angeordneten Proben und Anlässen regelmässig beizuwohnen. Jedes Mitglied hat sich dabei den Anordnungen des Vorstandes und der Direktion zu unterziehen.

Art. 12: Ist ein Mitglied am Erscheinen von Proben und Anlässen verhindert, so hat es sich beim Vorstand rechtzeitig zu entschuldigen. Säumige Mitglieder werden vorerst vom Vorstand schriftlich verwarnt. Hat dies keinen Erfolg, so steht es dem Vorstand zu, in einer der folgenden Übungen den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein zu stellen.

Art. 13: Aktivmitglieder, die während eines Vereinsjahres 90 Prozent der Proben und Auftritte besuchen, erhalten an der GV die Auszeichnung für fleissigen Probebesuch. Diese Auszeichnung wird in folgender Form verliehen:



Musikgesellschaft Saflisch Termen

- Überreichen eines Zinnbeckers (6 Stück) oder auf Wunsch des Mitglieds einen Gutschein mit maximal gleichem Wert.
- Überreichen eines Gutscheines (6 Stück).
- Bei Vorweisung sechs solcher Gutscheine wird dem Mitglied eine Zinnkanne überreicht.
- Im gleichen Verfahren kann das Mitglied später in den Besitz eines Plateaus, einer Wappenscheibe, sechs kleinen Zinnbechern und anschliessend eines kleinen Zinntellers gelangen.

Art. 14: Mit 20 Jahren Aktivmitgliedschaft wird der Musikant Freimitglied. Ebenfalls mit einer Zinnkanne werden Aktivmitglieder geehrt, die 25 Jahre in der Musikgesellschaft Saflisch aktiv mitgewirkt haben. Mit 35 Jahren aktiver Mitgliedschaft in der Saflisch erhält das Mitglied einen Zinnteller mit sechs Bechern, mit 40 Jahren einen Holzteller und mit 50 Jahren eine geschnitzte Uhr.

Art. 15: Bei Verheiratung eines Mitgliedes bringt ihm der Verein nach vorheriger Anzeige ein Ständchen dar.

Art. 16: Die Mitglieder sind für die ihnen ausgehändigten Gegenstände wie Musikinstrumente, Musikalien, Uniform usw. persönlich verantwortlich.

Art. 17: Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die ihm vom Dirigenten zugewiesene Stimme und Instrumentenart zu übernehmen.

5. Anlässe und Auftritte

Art. 18: Die Saflisch tritt bei folgenden Auftritten geschlossen auf:

- a) An offiziellen Musikfesten
- b) An jeweils anfallenden Anlässen in Termen, auf Wunsch der kirchlichen und weltlichen Behörden, sowie im eigenen Interesse
- c) Bei Beerdigungen in Termen von:
 - Aktivmitglieder, sowie amtierenden Fähnrich, Hornträger und Ehrendamen
 - EhrenmitgliedernBei Beerdigungen auswärts von:
 - Aktivmitgliedern und amtierenden Fähnrich, Hornträger und Ehrendamen
 - Zur Beerdigung ihrer Ehrenmitglieder entsendet die Saflisch eine Fahndelelegation.
- d) Bei Aktivmitgliedern wird eine Todesanzeige und Trauerkranz organisiert.

6. Organe des Vereins

Art. 19:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Musikkommission
4. Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 20: Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.



Musikgesellschaft Saflisch Termen

Art. 21: Die Generalversammlung setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jede gemäss Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 22: Die ordentliche GV findet in der Regel jährlich im Verlaufe des Monats November statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung.

Art. 23:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV und Jahresbericht (Aktuar)
4. Kassa- und Revisorenbericht
5. Jahresbericht und Jahresprogramm des Dirigenten
6. Ehrungen
7. Mutationen (Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse)
8. Wahlen
 - a) Vorstand, Präsident
 - b) Rechnungsrevisoren
 - c) Musikkommission
 - d) Vizedirigent
9. Verschiedenes

Art. 24: Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Traktanden des ausserordentlichen GV werden vom Vorstand aufgestellt. Die schriftliche Einladung mit der Traktandenliste erhält der Musikant mindestens 10 Tage vor der ausserordentlichen GV.

Vorstand

Art. 26: Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter

Sie sind wieder wählbar.

Art. 27: Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die GV aus den gewählten Vorstandsmitgliedern. Die übrige Ämterverteilung ist Sache des Vorstandes.

Art. 28: Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderer Organen des Vereins vorenthalten sind. Ihm obliegen namentlich: Die Einberufung der GV, die Aufstellung der dort zu behandelnden Traktanden, die Vollziehung der Beschlüsse und der Statuten, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Besorgung der laufenden Geschäfte.



Musikgesellschaft Saflisch Termen

Art. 29: Der Präsident überwacht das Vereinsleben. Er führt an Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Art. 30: Der Vizepräsident ist in allen Fällen der Stellvertreter des Präsidenten

Art. 31: Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins. Er verwaltet das Barvermögen wie auch die Spezialfonds. Auf die GV hin erstellt er den Rechnungsabschluss, den er gleichzeitig (nicht am gleichen Abend der GV) den Revisoren zur Prüfung unterbreitet. Er legt an der GV einen ausführlichen Rechnungsbericht vor.

Art. 32: Der Aktuar besorgt zusammen mit dem Präsidenten die Vereinskorrespondenz. Er führt Protokoll der Vereinsanlässe. Er besorgt jeweils die Einladungen. Er führt laufend die Mitgliederverzeichnisse nach.

Art. 33: Der Materialverwalter führt Kontrolle über sämtliches Vereinsmaterial und ist für dessen guten Zustand besorgt. Er ist zusammen mit dem Präsidenten zuständig, um Reparaturaufträge zu erteilen.

Rechnungsrevisoren

Art. 34: Die GV wählt die für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben die Vereinsrechnung zu prüfen und über den Befund der GV Bericht und Antrag zu stellen.

Übrige Funktionäre

Art. 35: Der Fähnrich verwaltet die Vereinsfahnen. Wahl erfolgt durch den Vorstand. Der Fähnrich gilt als Aktivmitglied, welches Anspruch hat auf kantonale und eidgenössische Veteranenauszeichnungen.

Art. 36: Die zwei Hornträger begleiten die Musikgesellschaft Saflisch nach den Weisungen des Vorstands und besorgen, je nach Anlass, Blumensträusse als Hörnerschmuck. Sie geniessen vereinsinterne Ehrungen wie die Aktivmitglieder. Sie haben keinen Anspruch auf kantonale und eidgenössische Veteranenauszeichnungen. Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Art. 37: Die Ehrendamen begleiten die Saflisch nach Weisungen des Vorstands bei allen offiziellen Anlässen und besorgen, je nach Anlass, die Blumensträusse. Sie geniessen vereinsinterne Ehrungen wie die Aktivmitglieder. Sie haben aber keinen Anspruch auf kantonale und eidgenössische Veteranenauszeichnungen. Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Musikkommission

Art. 38: Die Musikkommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren von der GV gewählt. Der Dirigent gehört ihr von Amtes wegen an. Der Vizedirigent kann, muss aber nicht Mitglied sein. Sie wird durch den jeweiligen Präsidenten des Vereins, sowie durch weitere Vereinsmitglieder ergänzt. An den Sitzungen führt der Dirigent den Vorsitz. Er beruft die Musikkommission ein, so oft es ihm als zweckdienlich erscheint.

Art. 39: In die Kompetenz der Musikkommission fallen:

- Die Auswahl der Musikstücke. Die Wahl obliegt dem Dirigenten, der sich darüber mit der Musikkommission zu besprechen hat.



Musikgesellschaft Saflisch Termen

- Die Aufstellung des Jahresprogramms in Verbindung mit dem Vorstand.
- Die Antragstellung an den Vorstand für die Anschaffung neuer Instrumente.
- Die Heranbringung neuer Kräfte.
- Die Abnahme der Kandidatenprüfung und Antragstellung an den Vorstand auf Annahme oder Zurückstellung zur weiteren Ausbildung.

Art. 40: Die Musikkommission nimmt auf Antrag des Dirigenten die erforderlichen Verschiebungen in der Instrumentation vor. Jedes Mitglied hat sich den Anordnungen zu fügen.

Art. 41: Der Dirigent wird durch die Musikkommission und den Vorstand gewählt. Ihm obliegt die musikalische Leitung des Vereins. In allen musikalischen Fragen hat er Antragsrecht an den Vorstand und die Musikkommission.

Art. 42: Der Vizedirigent kann, muss aber nicht aktives Mitglied sein. Er wird auf zwei Jahre von der GV gewählt. Der Vizedirigent unterstützt den Dirigenten in seiner Tätigkeit und ist in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.



7. Finanzwesen

Art. 43: Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Einkünften aus öffentlichen Veranstaltungen
- Gaben
- Beiträgen der Gemeinde Termen

Art. 44: Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Ankauf und Reparaturen von Instrumenten und Uniformen. Für Ausgaben, die im Einzelfall von 5000.- übersteigen, ist anlässlich einer Übung die Genehmigung der Mitglieder einzuholen.
- Kleinere Reparaturen, Mundstücke, usw. bis zu Fr. 100.- hat jedes Mitglied selber zu bezahlen.
- Wenn ein Musikant aus Eigenverschulden seinem Instrument Schaden zufügt, soll er dieses über die eigene Haftpflichtversicherung reparieren lassen.
- Bei der Rückgabe des Instruments, muss dieses durch den Musikanten revidiert werden, nach Absprache mit dem Materialverwalter. Die Kosten hierfür übernimmt der Verein.
- Ankauf von Musikalien, Ringordnern usw.
- Gehalt des Dirigenten und seinen Gehilfen
- Ausgaben an öffentlichen Anlässen
- Ausgaben für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte

Art. 45: Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Den im Inventar verzeichneten Instrumenten, Musikalien, Uniformen und Mobilien
- Dem Bankguthaben und dem Saldo der jeweiligen Rechnung

Art. 46: Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.

8. Austritt, Ausschluss, Dispensierung

Art. 47: Der Austritt ist dem Präsidenten unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Dieser erfolgt, nachdem alle Vereinsutensilien dem Materialverwalter zurückerstattet und alle finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Art. 48: Mitglieder, die sich im Besuch der Proben und Anlässen nachlässig erweisen, sich den Anordnungen von Vorstand und Dirigent widersetzen, sich ungebührlich benehmen, die Interessen des Vereins schädigen oder sonst irgendwie dem Verein zu Unehre gereichen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 49: Ein Mitglied, dessen Benehmen wie eine Art. 48 zu wünschen übrig lässt, wird einmal vom Vorstand schriftlich verwarnt. Nützt dies auch nichts, dann erfolgt der Ausschluss in geheimer Abstimmung. Hierbei gilt die absolute Mehrheit

Art. 50: Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 51: Eine Dispensierung von Proben und Auftritten kann vom Vorstand nach genauer Prüfung der besonderen Umstände vorgenommen werden. Sie soll sich höchstens auf zwei Jahre erstrecken.



9. Uniformreglement

Art. 52: Die Uniform ist das Einheits- und Ehrenkleid des Vereins; Sie ist das Sinnbild von Disziplin und Ordnung

Art. 53: Jedes Aktivmitglied erhält vom Verein eine komplette Uniform, bestehend aus Veston, Hose, Hosengürtel, sowie Mütze, Hemd und Krawatte.

Art. 54: Bei Jungmusikanten kann eine vereinfachte Variante der Uniform zur Verfügung gestellt werden.

Art. 55: Der Verein sorgt für vollständig neue oder renovierte Uniformen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu den erhaltenen Effekten grösste Sorge zu tragen.

Art. 56: Die Uniform bleibt Eigentum des Vereins. Allfällige Änderungen an Uniform oder Trachten, die dem Verein gehören, sind erlaubt, nach Absprache mit dem Materialverwalter.

Art. 57: Zur Uniform sollen schwarze Schuhe und dunkle Strümpfe getragen werden.

Art. 58: Das Tragen der Uniform ist nur an den vom Verein bestimmten Tagen und Anlässen gestattet.

Art. 59: Der Materialverwalter ist der vom Verein bestimmte Uniformverwalter, welcher periodisch jede Uniform kontrolliert. Fehlende Effekte oder durch Nachlässigkeit entstandene Schäden werden auf Kosten des betreffenden Mitgliedes ersetzt oder repariert.

Art. 60: Tritt ein Mitglied aus dem Verein, als Aktivmitglied zurück, sind sämtliche Effekte in gutem und sauberem Zustand dem Uniformverwalter abzugeben.

Art. 61: Über Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig der Vorstand.

10. Allgemeine Bestimmungen

Art. 62: Die rechtgültige Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 63: Bei Auflösung des Vereins fällt sämtliches Vermögen der Gemeinde Termen zu, welche es für eine spätere sich bildende Musikgesellschaft unter dem gleichen Namen, aufbewahrt.

Art. 64: Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn in einer einberufenen GV diese Auflösung von vier Fünftel der eingeschriebenen Aktivmitglieder beschlossen wird.

Art. 65: Eine teilweise oder gänzliche Statutenänderung kann nur vor einer GV angenommen werden. Diesbezügliche Anträge von Seiten der Mitglieder sind mindestens einen Monat vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 66: Die neuen oder abgeänderten Artikel bedürfen der Zustimmung von 2/3 Mehr, der in einer GV anwesenden Vereinsmitgliedern.



Musikgesellschaft Saflisch Termen

Art. 67: Über Fälle, die in den vorstehenden Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet endgültig die GV.

Art. 68: Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen GV vom 2. November 2017 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Termen, 2. November 2017

Musikgesellschaft Saflisch

Der Präsident:

Conrad Roten

Der Aktuar:

Joel Bieler



Jung- und Nachwuchs-Musikantenreglement der Musikgesellschaft Saffisch Termen

Dieses Reglement ersetzt die bisherigen informellen Bestimmungen, welche die Jungmusikantenverantwortlichen in Absprache mit Vorstand und Musikkommission den Jungmusikanten und deren gesetzlichen Vertretern zukommen liessen. Dieses Reglement ist nicht Teil der Statuten.

Art. 1: Die MG Saffisch Termen kann Nachwuchsmusikanten nach eigenem Gutdünken ausbilden, wie in den Statuten vorgesehen.

Art. 2: Art und Weise der Ausbildung, Kurse und Musikanten-Auswahl liegt in der Kompetenz der Musikkommission, in Absprache mit dem Vorstand.

Art. 3: Falls durch diese Aktivitäten dem Verein Kosten entstehen, ist die Absprache und Zustimmung des Vorstands zwingend.

Art. 4: Der Verein ernennt einen Jungmusikantenverantwortlichen, welcher die Aktivitäten zur Ausbildung von Jungmusikanten nach Absprache mit dem Dirigenten und der Musikkommission unterstützt.

Art. 5: Jungmusikanten können nach 2 Jahren Ausbildung in das Probejahr in der Musikgesellschaft Saffisch eintreten.

Art. 6: Jungmusikanten können nach Beginn der Ausbildung dem Verband gegenüber als Vereinsangehörige geführt werden. Der Entscheid hierzu obliegt dem Vorstand.

Art. 7: Die MG Saffisch übernimmt 25% der Kosten der Jungmusikantengebühren bei der AMO oder gleichwertiger Ausbildung, sobald der Jungmusikant das Probejahr und 3 Aktivjahre vollständig absolviert hat. Die Rückvergütung erfolgt jeweils am Ende des Vereinsjahres, auf jeden Fall aber vor der GV des folgenden Vereinsjahres. Dispenzjahre werden bei Probejahr und 3 Aktivjahren nicht mitberücksichtigt. Das heisst der Jungmusikant muss über jedes Dispenzjahr hinaus zusätzlich ein Aktivjahr absolvieren, damit die Rückzahlung dieser Kosten erfolgen kann. Die Rückerstattung bezieht sich auf alle Jahre, bei denen eine hochwertige Ausbildung bei der AMO oder gleichwertigem Schulungsgeber erfolgt.

Art. 8: Der Eintritt von Nachwuchsmusikanten, welche nicht aus der Jungmusikanten-Ausbildung stammen, liegt in der Kompetenz der Musikkommission. Kostenübernahmen sind in diesem Fall nicht üblich. Über Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag der Musikkommission befinden.

Art. 9: Über Fälle, die in dem vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet die Musikkommission und der Vorstand.

Art. 10: Über Änderungen des vorliegenden Reglements entscheidet die GV auf Antrag der Musikkommission und des Vorstands.



Musikgesellschaft Saflisch Termen

Art. 11: Das vorliegende Jung- und Nachwuchsmusikanten-Reglement ist an der ordentlichen GV vom 2. November 2017 genehmigt worden und tritt ab sofort in Kraft.

Termen, 2. November 2017

Musikgesellschaft Saflisch

Der Präsident:

Conrad Roten

Der Aktuar:

Joel Bieler